



## SICHERHEITSDATENBLATT

(REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - Nr. 2020/878)

### ABSCHNITT 1 : BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

#### 1.1. Produktidentifikator

Produktname : TARFIL AT

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Schmiermittel.

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Unternehmen : GRAVOTECH MARKING SAS.

Adresse : 56, avenue Jean Jaurès, 10600, La Chapelle Saint Luc, France.

Telefon : +33 (0)3 25 41 65 65. Fax : +33 (0)3 25 79 04 25.

e-mail : [info@gravograph.fr](mailto:info@gravograph.fr)

<http://www.gravograph.com>

#### 1.4. Notrufnummer : +33 (0)1 45 42 59 59.

Gesellschaft/Unternehmen : INRS / ORFILA <http://www.centres-antipoison.net>

#### Weitere Notrufnummern

AUSTRIA : Santé Austria GmbH - Vergiftungsinformationszentrale (VIZ) Notrufnummer : +43 1 406 43 43 / DEUTSCHLAND : Berlin +49 30

19240 / SUISSE : Tox Info Suisse - Tel. 145.

### ABSCHNITT 2 : MÖGLICHE GEFAHREN

#### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

##### Erfüllt die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und deren Adaptationen.

Kann allergische Reaktionen hervorrufen (EUH208).

Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 3 (Aquatic Chronic 3, H412).

Dieses Gemisch birgt kein physikalisches Risiko. Siehe Empfehlungen zu anderen Produkten vor Ort.

#### 2.2. Kennzeichnungselemente

##### Erfüllt die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und deren Adaptationen.

Zusätzliche Etikettierung :

EUH208 Enthält TERPENES AND TERPENOIDS, TURPENTINE-OIL, LIMONENE FRACTION. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Gefahrenhinweise :

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise - Prävention :

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Sicherheitshinweise - Entsorgung :

P501 Inhalt/Behälter einem, den örtlichen Vorschriften entsprechenden, Entsorgungszentrum zuführen.

#### 2.3. Sonstige Gefahren

Die Mischung enthält keine 'sehr besorgniserregenden Stoffe' (SVHC)  $\geq 0,1$  % veröffentlicht durch die European Chemical Agency (ECHA) gemäß dem Artikel 57 des REACH: <http://echa.europa.eu/fr/candidate-list-table>

Die Mischung entspricht nicht den an den PBT- und vPvB-Mischungen angewandten Kriterien, entsprechend dem Anhang XIII der REACH-Richtlinie (EG) Nr. 1907/2006.

Das Gemisch enthält keine Substanz  $\geq 0,1$ %, die gemäß den Kriterien der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission endokrinschädliche Eigenschaften hat.

### ABSCHNITT 3 : ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

#### 3.2. Gemische

Zusammensetzung :

| Identifikation   | Einstufung (EG) 1272/2008   | Hinweis | %              |
|--|---|---------|----------------|
| CAS: 64742-47-8<br>EC: 265-149-8<br>REACH: 01-2119456620-43<br><br>DESTILLATE (ERDÖL), MIT<br>WASSERSTOFF BEHANDELTE LEICHTE | GHS08<br>Dgr<br>Asp. Tox. 1, H304<br>EUH:066  | [1]     | 10 <= x % < 25 |
| CAS: 65996-99-8<br>EC: 266-035-0<br><br>TERPENES AND TERPENOIDS,<br>TURPENTINE-OIL, LIMONENE<br>FRACTION                     | GHS02, GHS07, GHS08, GHS09<br>Dgr<br>Flam. Liq. 3, H226<br>Asp. Tox. 1, H304<br>Skin Irrit. 2, H315<br>Skin Sens. 1, H317<br>Aquatic Acute 1, H400<br>M Acute = 1<br>Aquatic Chronic 1, H410<br>M Chronic = 1 |         | 0.1 <= x % < 1 |
| INDEX: 603-016-00-1<br>CAS: 123-42-2<br>EC: 204-626-7<br>REACH: 01-2119473975-21<br><br>4-HYDROXY-4-METHYLPENTAN-2-ON        | GHS07<br>Wng<br>Eye Irrit. 2, H319  | [1]     | 0.1 <= x % < 1 |

**Angaben zu Bestandteilen :**

(Volltext der H-Sätze: siehe Abschnitt 16)

[1] Stoff für den es Aussetzungsgrenzwerte am Arbeitsplatz gibt.

**ABSCHNITT 4 : ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN**

Im Zweifelsfall oder wenn Symptome anhalten einen Arzt konsultieren.

Einer bewusstlosen Person keinesfalls etwas über den Mund einflößen.

**4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen****Nach Einatmen :**

Bei Allergieanzeichen einen Arzt konsultieren.

**Nach Augenkontakt :**

Bei geöffnetem Augenlid mindestens 15 Minuten lang gründlich mit weichem, sauberem Wasser spülen.

**Nach Hautkontakt :**

Bei Allergieanzeichen einen Arzt konsultieren.

**Nach Verschlucken :**

Ruhig stellen. Kein Erbrechen herbeiführen.

Einen Arzt konsultieren und ihm das Etikett zeigen.

**4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen**

Keine Angabe vorhanden.

**4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung**

Keine Angabe vorhanden.

**ABSCHNITT 5 : MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG**

Nicht entzündbar.

**5.1. Löschmittel****Geeignete Löschmittel**

Im Brandfall verwenden :

- Sprühwasser oder Wassernebel
- Schaum
- ABC-Pulver
- BC-Pulver
- Kohlenstoffdioxid (CO<sub>2</sub>)

**Ungeeignete Löschmittel**

Im Brandfall nicht verwenden :

- Wasserstrahl

## 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand entsteht oft dichter, schwarzer Rauch. Die Exposition gegenüber Zersetzungsprodukten kann gesundheitsschädlich sein.  
Rauch nicht einatmen.  
Im Brandfall kann sich bilden :  
- Kohlenmonoxid (CO)  
- Kohlenstoffdioxid (CO<sub>2</sub>)

## 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Aufgrund der Toxizität der bei der thermischen Zersetzung entstehenden Gase sind unabhängige Atemschutzgeräte (Isoliergeräte) zu verwenden.

## ABSCHNITT 6 : MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Schutzmaßnahmen in den Abschnitten 7 und 8 befolgen.

#### Für Rettungspersonal

Das Einsatzpersonal muss mit angemessener persönlicher Schutzausrüstung ausgestattet sein (siehe Abschnitt 8).

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Leckagen oder Verschüttetes mit flüssigkeitsbindendem, nicht-brennbarem Material aufhalten und auffangen, z.B.: Sand, Erde, Universalbindemittel, Diatomeenerde in Fässern zur Entsorgung des Abfalls.  
Eindringen in die Kanalisation oder in Gewässer verhindern.

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Vorzugsweise mit einem Waschmittel reinigen, keine organischen Lösemittel verwenden.

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Keine Angabe vorhanden.

## ABSCHNITT 7 : HANDHABUNG UND LAGERUNG

Für die Räumlichkeiten, in denen mit dem Gemisch gearbeitet wird, gelten die Vorschriften für Lagerstätten.

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Nach jeder Verwendung die Hände waschen.  
Verunreinigte Kleidung vor erneutem Gebrauch ablegen und waschen.  
Für angemessene Lüftung sorgen, insbesondere in geschlossenen Räumen.

#### Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz :

In gut durchlüfteten Bereichen handhaben.  
Zugang für unbefugte Personen verhindern.

#### Hinweise zum sicheren Umgang :

Für den persönlichen Schutz, siehe Abschnitt 8.  
Informationen des Etiketts und Vorschriften des Arbeitsschutzes beachten.  
Angebrochene Verpackungen sorgfältig verschlossen und aufrecht stehend lagern.

#### Unzulässige Ausrüstung und Arbeitsweise :

Rauchen, Essen und Trinken sind in den Räumlichkeiten, in denen das Gemisch verwendet wird, verboten.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Keine Angabe vorhanden.

#### Lagerung

Behälter gut verschlossen an einem trockenen und gut durchlüfteten Ort lagern.  
Der Fußboden muss undurchlässig sein und eine Auffangwanne bilden, so dass bei unvorhergesehenem Auslaufen keine Flüssigkeit nach außen dringen kann.

#### Verpackung

Produkt stets in einer Verpackung aufbewahren, die der Original-Verpackung entspricht.

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine Angabe vorhanden.

## ABSCHNITT 8 : BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

### 8.1. Zu überwachende Parameter

#### Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz :

- ACGIH TLV (American Conference of Governmental Industrial Hygienists, Threshold Limit Values, 2010) :

| CAS      | TWA :  | STEL : | Obergrenze : | Definition : | Kriterien : |
|----------|--------|--------|--------------|--------------|-------------|
| 123-42-2 | 50 ppm |        |              |              |             |

- Deutschland - AGW (BAuA - TRGS 900, 02/2022) :

| CAS      | VME : | VME :                          | Überschreitung | Anmerkungen |
|----------|-------|--------------------------------|----------------|-------------|
| 123-42-2 |       | 20 ppm<br>96 mg/m <sup>3</sup> |                | 2(l)        |

- Australien (NOHSC:3008, 1995) :

| CAS      | TWA :                           | STEL : | Obergrenze : | Definition : | Kriterien : |
|----------|---------------------------------|--------|--------------|--------------|-------------|
| 123-42-2 | 50 ppm<br>238 mg/m <sup>3</sup> |        |              | H            |             |

- Österreich (BGBl. II Nr. 156/2021) :

| CAS      | TWA :                           | STEL : | Obergrenze : | Definition : | Kriterien : |
|----------|---------------------------------|--------|--------------|--------------|-------------|
| 123-42-2 | 50 ppm<br>240 mg/m <sup>3</sup> |        |              |              |             |

- Belgien (Royal decree of 11/05/2021) :

| CAS      | TWA :                           | STEL : | Obergrenze : | Definition : | Kriterien : |
|----------|---------------------------------|--------|--------------|--------------|-------------|
| 123-42-2 | 50 ppm<br>241 mg/m <sup>3</sup> |        |              |              |             |

- Frankreich (INRS - Outils 65 / 2021-1849, 2021-1763, decree of 09/12/2021) :

| CAS      | VME-ppm : | VME-mg/m <sup>3</sup> : | VLE-ppm : | VLE-mg/m <sup>3</sup> : | Hinweise : | TMP N° : |
|----------|-----------|-------------------------|-----------|-------------------------|------------|----------|
| 123-42-2 | 50        | 240                     | -         | -                       | -          | 84       |

- Schweiz (Suva 2021) :

| CAS        | VME                            | VLE                             | Valeur plafond | Notations |
|------------|--------------------------------|---------------------------------|----------------|-----------|
| 64742-47-8 | 5 ppm                          |                                 |                |           |
| 123-42-2   | 20 ppm<br>96 mg/m <sup>3</sup> | 40 ppm<br>192 mg/m <sup>3</sup> |                |           |

- Großbritannien / WEL (Workplace exposure limits, EH40/2005, Fourth Edition 2020) :

| CAS      | TWA :                           | STEL :                          | Obergrenze : | Definition : | Kriterien : |
|----------|---------------------------------|---------------------------------|--------------|--------------|-------------|
| 123-42-2 | 50 ppm<br>241 mg/m <sup>3</sup> | 75 ppm<br>362 mg/m <sup>3</sup> |              |              |             |

- USA / OSHA PEL (Occupational Safety and Health Administration, Permissible Exposure Limits) :

| CAS      | TWA :                           | STEL : | Obergrenze : | Definition : | Kriterien : |
|----------|---------------------------------|--------|--------------|--------------|-------------|
| 123-42-2 | 50 ppm<br>240 mg/m <sup>3</sup> |        |              |              |             |

## 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

### Persönliche Schutzmaßnahmen wie persönliche Schutzausrüstungen

Piktogramm(e) für obligatorisches Tragen von persönlicher Schutzausrüstung (PSA) :



Saubere und richtig gepflegte persönliche Schutzausrüstungen verwenden.

Persönliche Schutzausrüstungen an einem sauberen Ort, außerhalb des Arbeitsbereiches aufbewahren.

Während der Verwendung nicht Essen, Trinken oder Rauchen. Verunreinigte Kleidung vor erneutem Gebrauch ablegen und waschen. Für angemessene Lüftung sorgen, insbesondere in geschlossenen Räumen.

#### - Schutz für Augen/Gesicht

Berührung mit den Augen vermeiden.

Augenschutz gegen flüssige Spritzer verwenden.

Bei jeder Verwendung ist eine der Norm EN 166 entsprechende Schutzbrille zu tragen.

#### - Handschutz

Geeignete chemikalienbeständige Schutzhandschuhe gemäß Norm EN ISO 374-1 verwenden.

Die Handschuhe sind entsprechend der Verwendung und der Verwendungsdauer am Arbeitsplatz zu wählen.

Schutzhandschuhe müssen dem Arbeitsplatz entsprechend gewählt werden : andere Chemikalien könnten verändert werden, erforderliche physische Schutzmaßnahmen (Schneiden, Stechen, Wärmeschutz), benötigte Fingerfertigkeit.

Empfohlener Typ Handschuhe :

- PVA (Polyvinylalkohol)

#### - Körperschutz

Das Personal hat regelmäßig gewaschene Arbeitskleidung zu tragen.

Nach Kontakt mit dem Produkt müssen alle beschmutzten Körperpartien gewaschen werden.

## ABSCHNITT 9 : PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

|   |                               |
|---|-------------------------------|
|  <b>Aggregatzustand</b>                                      |                               |
| Form :  | dünnflüssige Flüssigkeit      |
|  <b>Farbe</b>  |                               |
| Farbe :   | Blau.                         |
|  <b>Geruch</b>   |                               |
| Geruchsschwelle :   | nicht bestimmt                |
| Geruch :  | Charakteristisch.             |
|  <b>Gefrierpunkt</b>   |                               |
| Gefrierpunkt / Gefrierbereich :   | nicht bestimmt                |
|  <b>Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich</b>         |                               |
| Siedepunkt/Siedebereich :   | nicht relevant                |
|  <b>Entzündbarkeit</b>                                       |                               |
| Entzündlichkeit (fest, gasförmig) :   | nicht bestimmt                |
|  <b>Untere und obere Explosionsgrenze</b>                    |                               |
| Explosionsgefahr, untere Explosionsgrenze (%) :   | nicht bestimmt                |
| Explosionsgefahr, obere Explosionsgrenze (%) :  | nicht bestimmt                |
|  <b>Flammpunkt</b>   |                               |
| Flammpunktbereich :   | 60°C < Flammpunkt <= 93°C     |
|  <b>Zündtemperatur</b>                                       |                               |
| Selbstentzündungstemperatur :   | nicht betroffen               |
|  <b>Zersetzungstemperatur</b>                                |                               |
| Punkt/Intervall der Zersetzung :  | nicht betroffen               |
|  <b>pH</b>   |                               |
| PH (wässriger Lösung) :   | nicht bestimmt                |
| pH :  | nicht relevant.               |
|  <b>Kinematische Viskosität</b>                             |                               |
| Viskosität :  | 105 mm <sup>2</sup> /s (40°C) |
|  <b>Löslichkeit</b>  |                               |
| Wasserlöslichkeit :   | unlöslich                     |
| Fettlöslichkeit :   | nicht bestimmt                |
|  <b>Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)</b> |                               |
| Verteilungskoeffizient : n-Oktanol/Wasser :   | nicht bestimmt                |
|  <b>Dampfdruck</b>   |                               |
| Dampfdruck (50°C) :   | unter 110 kPa (1.10 bar)      |
|  <b>Dichte und/oder relative Dichte</b>                    |                               |
| Dichte :  | 0.94 (20°C)                   |
|  <b>Relative Dampfdichte</b>                               |                               |
| Dampfdichte :   | nicht bestimmt                |
|  <b>9.2. Sonstige Angaben</b>                              | Keine Angabe vorhanden.       |
|  <b>9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen</b>  | Keine Angabe vorhanden.       |
|  <b>9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen</b>   | Keine Angabe vorhanden.       |

## ABSCHNITT 10 : STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

### 10.1. Reaktivität

Keine Angabe vorhanden.

### 10.2. Chemische Stabilität

Dieses Gemisch ist bei Einhaltung der in Abschnitt 7 empfohlenen Vorschriften zu Handhabung und Lagerung stabil.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei hohen Temperaturen kann das Gemisch gefährliche Zersetzungsprodukte, wie Kohlenstoffmonoxid, Kohlenstoffdioxid, Rauch oder Stickoxid freisetzen.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine Angabe vorhanden.

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Fernhalten von :  
- Oxidationsmittel

#### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Die thermische Zersetzung kann freisetzen/bilden :

- Kohlenmonoxid (CO)
- Kohlenstoffdioxid (CO<sub>2</sub>)

### ABSCHNITT 11 : TOXIKOLOGISCHE ANGABEN



#### 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Eine, die angegebenen Expositionsgrenzen überschreitende, Exposition gegenüber Dämpfen des in diesem Gemisch enthaltenen Lösungsmittels kann zu gesundheitsschädlichen Auswirkungen, wie Reizung der Schleimhäute und der Atemwege, Erkrankungen der Nieren, der Leber und des zentralen Nervensystems, führen.

Die Symptome/Anzeichen beinhalten Kopfschmerz, Schwindel, Übelkeit, Müdigkeit, Muskelschmerzen und in Extremfällen Bewußtlosigkeit.

Längere oder wiederholte Kontakte mit dem Gemisch können den natürlichen Fettfilm der Haut beseitigen und daher nicht allergische Kontaktdermatitis und ein Durchdringen der Epidermis verursachen.

Spritzer in die Augen können Reizung und reversible Schädigung verursachen.

##### 11.1.1. Stoffe

###### Akute toxische Wirkung :

DESTILLATE (ERDÖL), MIT WASSERSTOFF BEHANDELTE LEICHTE (CAS: 64742-47-8)

Oral : LD50 > 5000 mg/kg  
Art : Ratte

Dermal : LD50 > 5000 mg/kg  
Art : Kaninchen

Inhalativ (Staub/Nebel) : LC50 > 5000 mg/m<sup>3</sup>  
Art : Ratte

##### 11.1.2. Gemisch

###### Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut :

Enthält mindestens eine sensibilisierende Substanz. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.



#### 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

### ABSCHNITT 12 : UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen lassen.

#### 12.1. Toxizität

##### 12.1.2. Gemische

Für das Gemisch sind keine Informationen zur aquatischen Toxizität vorhanden.

#### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

##### 12.2.1. Stoffe

DESTILLATE (ERDÖL), MIT WASSERSTOFF BEHANDELTE LEICHTE (CAS: 64742-47-8)

Biologischer Abbau : Schnell abbaubar.

#### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

##### 12.3.1. Stoffe

DESTILLATE (ERDÖL), MIT WASSERSTOFF BEHANDELTE LEICHTE (CAS: 64742-47-8)

Octanol/Wasser-Verteilungskoeffizient : log K<sub>ow</sub> > 6

#### 12.4. Mobilität im Boden

Keine Angabe vorhanden.

#### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Angabe vorhanden.



#### 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine Angabe vorhanden.



#### 12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine Angabe vorhanden.



**Deutsche Verordnung zur Klassifizierung der Wassergefährdung (WGK, AwSV Annex I, KBws) :**

WGK 2 : Wassergefährdend.

### ABSCHNITT 13 : HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

Abfälle des Gemischs und/oder ihr Behältnis(s) sind entsprechend den Bestimmungen der Richtlinie 2008/98/EG zu entsorgen.

#### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer einleiten.



#### Abfälle :

Die Abfallentsorgung muss ohne Risiken für Mensch und Umwelt, insbesondere für Wasser, Luft, Böden, Fauna und Flora erfolgen. Entsorgung oder Verwertung gemäß gültiger Gesetzgebung durch einen zugelassenen Abfallsammler oder einen Entsorgungsfachbetrieb. Boden oder Grundwasser nicht verseuchen, Abfälle nicht in der Umwelt entsorgen.

#### Verschmutzte Verpackungen :

Behälter nur restentleert entsorgen. Etikett(en) auf dem Behälter nicht entfernen.  
Rückgabe an ein zugelassenes Entsorgungsunternehmen.

### ABSCHNITT 14 : ANGABEN ZUM TRANSPORT

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.



#### 14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

-

#### 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

-

#### 14.3. Transportgefahrenklassen

-

#### 14.4. Verpackungsgruppe

-

#### 14.5. Umweltgefahren

-

#### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

-



#### 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

-



### ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

#### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch



#### Informationen bezüglich der Klassifizierung und der Etikettierung sind in Abschnitt 2:

Die folgenden Richtlinien wurden berücksichtigt:

- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in ihrer geänderten Fassung als Verordnung (EU) Nr. 2022/692 (ATP 18)

#### Informationen bezüglich der Verpackung:

Keine Angabe vorhanden.



#### Beschränkungen gemäß Titel VIII der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 angewandt:

Das Gemisch enthält keinen Inhaltsstoff, der einer Beschränkung gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 unterliegt:  
<https://echa.europa.eu/substances-restricted-under-reach>.



#### Ausgangsstoffe für Explosivstoffe:

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe unterliegen.



#### Besondere Bestimmungen :

Keine Angabe vorhanden.



#### Deutsche Verordnung zur Klassifizierung der Wassergefährdung (WGK, AwSV Annex I, KBws) :

WGK 2 : Wassergefährdend.



#### Verordnung der Schweiz über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen :

123-42-2

4-hydroxy-4-méthylpentane-2-one(diacétone-alcool)

#### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Angabe vorhanden.



### ABSCHNITT 16 : SONSTIGE ANGABE

Da wir über die Arbeitsbedingungen des Benutzers keine Informationen besitzen, beruhen die Informationen im vorliegenden Sicherheitsdatenblatt auf dem Stand unserer Kenntnisse und dem nationalen und EG-Regelwerk.  
Ohne schriftliche Anweisungen zur Handhabung im Vorfeld, darf das Gemisch nur für die in Rubrik 1 genannten Verwendungen eingesetzt werden.  
Der Anwender ist dafür verantwortlich, dass alle notwendigen Maßnahmen getroffen werden zur Einhaltung gesetzlicher Forderungen und lokaler Vorschriften.  
Die Informationen des vorliegenden Sicherheitsdatenblattes sind als eine Beschreibung der Sicherheitsanforderungen für dieses Gemisch zu betrachten und nicht als Garantie für dessen Eigenschaften.

**Wortlaut der Sätze in Abschnitt 3 :**

|        |  |
|--------|--|
| H226   | Flüssigkeit und Dampf entzündbar.                                  |
| H304   | Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. |
| H315   | Verursacht Hautreizungen.  |
| H317   | Kann allergische Hautreaktionen verursachen.                       |
| H319   | Verursacht schwere Augenreizung.                                   |
| H400   | Sehr giftig für Wasserorganismen.                                  |
| H410   | Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.        |
| EUH066 | Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.    |

**Abkürzungen und Akronyme :**

LD50 : The dose of a test substance resulting in 50% lethality in a given time period (Die Dosis einer Prüfsubstanz, die in einem bestimmten Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt.)  
LC50 : The concentration of a test substance resulting in 50% lethality in a given period. (Konzentration einer Prüfsubstanz, die in einem bestimmten Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt.)  
REACH : Registration, Evaluation, Authorization and Restriction of Chemical Substances. (Registrierung, Bewertung, Autorisierung und Beschränkung chemischer Stoffe)  
STEL : Short-term exposure limit (Kurzfristiger Expositionsgrenzwert)  
TWA : Time Weighted Averages ( Zeitgewichtete Durchschnitte)  
TMP : French Occupational Illness table (Tabelle der Berufskrankheiten (Frankreich))  
VLE : Threshold Limit Value (exposure) TLV (Expositionsgrenzwert)  
VME : Average Exposure Value EAV.( Expositionsmittelwert.)  
ADR : European agreement concerning the international carriage of dangerous goods by Road (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse)  
IMDG : International Maritime Dangerous Goods. (Internationale Seegefährliche Güter)  
IATA : International Air Transport Association. (Internationaler Luftverkehrsverband)  
OACI : International Civil Aviation Organisation ICAO (Internationale Zivilluftfahrt-Organisation)  
RID : Regulations concerning the International carriage of Dangerous goods by rail (Vorschriften über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene)  
WGK : Wassergefährdungsklasse (Water Hazard Class).  
PBT: Persistent, bioaccumulable and toxic. (Persistent, bioakkumulativ und giftig.)  
vPvB : Very persistent, very bioaccumulable. (Sehr persistent und sehr bioakkumulativ.)  
SVHC : Substances of very high concern. (Sehr besorgniserregender Stoff.)